Gemeinde Merklingen, Bebauungsplan "Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz"

Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG

Auftraggeber: Ingenieurbüro Wassermüller, Ulm



www.bio-buero-schreiber.de

September 2021

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Am Ortsrand von Merklingen ist an der Kreuzung L 1230 / K 7407 - L 1234 eine neue Auffahrt im Nordwesten geplant (Abb. 1).

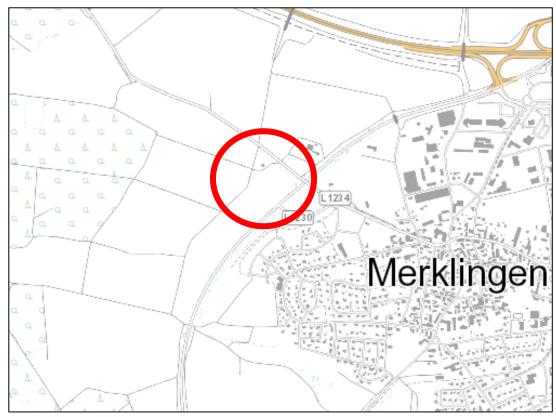


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans im Norden von Merklingen.
Quelle: RIPS der LUBW

1.2 Aufgabenstellung

Da nicht auszuschließen war, dass im Bereich des überplanten Gebiets oder im Umfeld nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten vorkommen, müssen Beeinträchtigungen dieser Arten bzw. Veränderungen der Lebensräume durch die Planungen – auch wenn diese außerhalb des überplanten Bereichs wirken – geprüft werden.

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber / Bio-Büro Schreiber, Neu-Ulm



Sept. 2021



Im Folgenden werden deshalb

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, national streng geschützte Arten*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Damit kann dieser Text als sog "Artenschutzbeitrag" der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des gesamten speziellen Artenschutzrechts nach § 44 BNatSchG dienen.

* Bisher liegt jedoch noch keine entsprechende Verordnung des Bundesumweltministeriums nach § 54 Abs. 2 BNatSchG vor, d. h. dieser Teil entfällt.

2 DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN

Gemäß MWAB BW (2019) ist für Ermittlungen, Bewertungen und Einschätzungen zum Artenschutz eine "am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung" erforderlich, aber auch ausreichend. Dabei müssen Datengrundlagen und Vorgehensweise für den jeweiligen Fall geeignet und vertretbar sein. Projektträger und ggf. Behörden müssen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht prüfen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen können. D. h. es müssen nicht sämtliche Arten untersucht werden, sondern vielmehr das, was unter dem o. g. Maßstab geboten ist.

Vorab wurde deshalb ein so genannter "Relevanzcheck" [auch Relevanzprüfung" oder "Relevanzbegehung" genannt] als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens durchgeführt (vgl. MWAW BW 2019). Die sog. "Abschichtung" potenziell betroffener Arten erfolgte unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. Hierbei ist in der Regel eine Auswertung vorhandener Daten, etwa vorliegender Verbreitungsinformationen zu den geschützten Arten auf den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutzes (BfN) und der zuständigen Landesanstalt in Baden-Württemberg (LUBW), in den Grundlagenwerken zum Artenschutz in Baden-Württemberg u. a. erforderlich.

Die Relevanzbegehung zur qualifizierten Einschätzung der Lebensraumstrukturen und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes für die überplante Fläche sowie das Umfeld¹ erfolgte beim ersten Kartiertermin. Auf der überplanten Fläche wurden dabei alle relevanten Habitatstrukturen erfasst und das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG) danach entsprechend festgelegt (vgl. Abb. 2).

ergänzenden Analogieschlüssen beantworten. (aus MWAW BW 2019)

Seite 2 von 10

_

Für Untersuchungen und Bewertungen ist nicht nur das Plangebiet selbst einzubeziehen, sondern auch Flächen im räumlichen Zusammenhang bzw. im Umfeld (Wirkbereich eines Plans oder Vorhabens). Die sog. "lokalen Populationen" betroffener Arten müssen aber im Regelfall nicht vollständig untersucht werden, denn meist lassen sich die artenschutzrechtlichen und -fachlichen Fragen – bezogen auf die konkret betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen – mit räumlich eher begrenzten Untersuchungen und ggf.



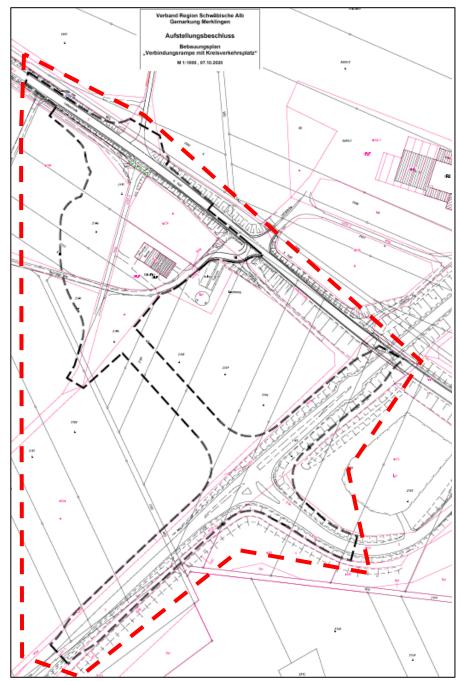


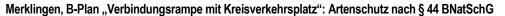
Abb. 2: Umgriff des Bebauungsplans (schwarz) und Untersuchungsgebiet (rot).

Quelle: Büro Wassermüller, Stand 7.10.2020 (Ausschnitt)

Daraufhin wurden jeweils drei Begehung zur Erfassung der Vögel und potenziell vorkommender Reptilien durchgeführt, Ende Juli wurden die Ackerränder nach Trespen und das gesamte UG bei drei Begehungen nach Raupenfutterpflanzen relevanter Schmetterlinge abgesucht.

Datum	Tageszeit & Witterung	Erfassungen
31.03.2021	morgens, ab 8°C, bedeckt, windstill	Strukturen, Vögel
19.04.2021	morgens, ab 4°C, bedeckt, leicht windig	Vögel

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber / Bio-Büro Schreiber, Neu-Ulm





Datum	Tageszeit & Witterung	Erfassungen
19.05.2021	morgens, ab 11°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig - windig	Vögel, Reptilien u.a.
19.06.2021	vormittags, ab 18°C, sonnig, leicht windig	Vögel, Reptilien u.a.
22.07.2021	mittags, ab 25°C, sonnig - leicht bewölkt, leicht windig	Diverse
08.09.2021	vormittags, ab 16°C, sonnig, leicht windig	Reptilien u.a.

Die übrigen Artengruppen wurden im Folgenden auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes "Worst-case-Szenario" bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Wobei aufgrund der wenigen vorhandenen Strukturen nur mit sehr wenigen Arten zu rechnen war.

3 ERGEBNISSE

3.1 Strukturen (Abb. 3)

Die relevanten Strukturen sind in Abb. 3 dargestellt. Der größte Teil des UG wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt; im Nordwesten steht eine Feldscheune, an der einige Obstbäume stehen (alle ohne Höhlen o.ä.), die von Schotterwegen umgeben ist und an die sich südlich ein Fahrsilo anschließt, an diesem wiederum liegen auf der Südostseite diverse Haufwerke aus alten Pflastersteinen, Erde, Sand und teilweise eingegrabenem Müll. Westlich des Stadels haben die Eigentümer einen kleinen Garten angelegt. Südwestlich des Stadels befindet sich am Rand des Ackers eine kleine Blühfläche.

Die Straßenböschungen, die hauptsächlich betroffen sind, bestehen aus Altgras-Stauden-Fluren und mehr oder weniger großen, insgesamt aber nicht sehr alten, im Zuge des Ausbaus der Straßen gepflanzten Hecken, deren Ränder meist gemäht werden, die sich vereinzelt aber auch durch randliche Sukzession allmählich vergrößern.

3.2 Schutzobjekte

Im UG befinden sich zwei Gehölz-Biotope, deren Datenblätter aber keine Informationen über relevante Arten enthalten:

- Biotop Nr. 174244252596 "Hecke auf Straßenböschung W Merklingen"
- Biotop Nr. 174244252592 "Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen" (Teilfläche)

Darüber hinaus stehen im Norden zwei Linden des Naturdenkmals "Lindenallee (10 Sommer-/ Winterlinden, A.1a-A.1j)".



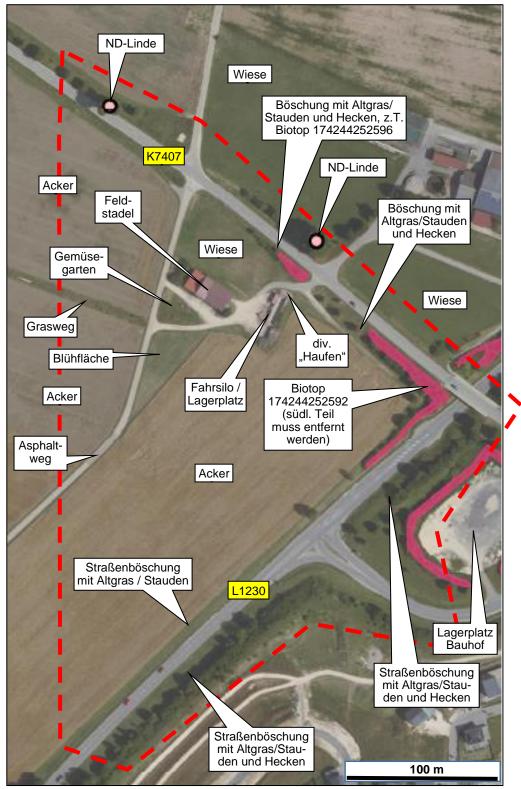


Abb. 3: Strukturen im UG.Luftbild: RIPS der LUBW

3.3 Erfasste Arten

3.3.1 Vögel

Folgende Vogelarten wurden erfasst:

Art	RL BW	RL D	Status	Bemerkung
Blaumeise	-	-	N	
Buchfink	-	-	С	östlich außerhalb
Elster	-	-	N	ein altes Nest vom Vorjahr in der Biotophecke
				wurde nicht mehr genutzt
Feldlerche	3	3	(C)	deutlich außerhalb im W
Grünfink		-	(C)	nordöstlich außerhalb
Hausrotschwanz	-	-	С	an/in Feldstadel
Feldsperling	V	V	С	mehrere Brutpaare an/in Feldstadel
Goldammer	-	-	С	ganz im NW
Kohlmeise	-	-	N	
Mehlschwalbe	3	3	Ü	
Mäusebussard	-	-	Ü	
Rabenkrähe	-	-	N/Ü	
Ringeltaube	-	-	N/Ü	
Rotmilan		-	Ü	
Turmfalke				

RL BW: Rote Liste Vögel Baden-Württemberg (BAUER et al. 2013):

3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

RL D: Rote Liste Vögel Deutschland (RysLavy et al. 2021):

3 = gefährdet, - = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste.

Status: A = möglicherweise brütend, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend, N = nur Nahrungsgast,

 $\ddot{U} = \ddot{U}$ berflug; () = außerhalb des UG.

Es handelt sich meist um weit verbreitete, meist kommune Arten. Die wenigen gefährdeten Arten und der auf der Vorwarnliste stehende Feldsperling kamen entweder nur als Nahrungsgäste (im Überflug) vor oder am Feldstadel, der stehen bleibt. Offenlandvögel in den Ackerflächen waren im UG selber nicht vorhanden, was in erster Linie an der Kulissenwirkung des Stadels und der Gehölze liegt, zu denen diese Arten Abstände von in aller Regel mindestens 100 m halten, aber auch an der Störwirkung der Straßen, die ähnliche Abstände bewirkt.

3.2.2 Sonstige Arten

Fledermäuse dürften die Flächen als Jagdhabitate nutzen; regelrechte Flugkorridore entlang der Gehölze sind nicht anzunehmen Theoretisch sind auch Quartiere an/in der Feldscheune denkbar; da das Gebäude aber stehen bleibt, wurde es nicht weiter untersucht.

Für die anderen relevanten Säuger-Arten gibt es entweder keine geeigneten Habitate (z. B. Biber, Haselmaus), oder das UG liegt außerhalb der bekannten und derzeit anzunehmenden Verbreitungsgebiete bzw. Wanderkorridore dieser Arten (z. B. Luchs, Wildkatze, Wolf). Darüber hinaus dürften für die meisten Arten sowohl die Siedlungsnähe als auch die Straßen abschreckend wirken.

Reptilien konnten trotz gezielter Nachsuche nicht nachgewiesen werden; die strukturell insbesondere für in und um Merklingen vorkommende Zauneidechsen geeigneten "Haufen" am Fahrsilo sind aber auch sehr kleinflächig und stark isoliert, sodass das Fehlen dieser Artengruppe nachvollziehbar ist.

Merklingen, B-Plan "Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz": Artenschutz nach § 44 BNatSchG



Auch für Amphibien gibt es keine dauerhaft oder regelmäßig nutzbaren Habitate (wenn, dann nur Landlebensräume). Es sind zwar Kreuzkröten-Vorkommen im Steinbruch auf der anderen Seite von Merklingen bekannt, aber dazwischen liegen der Siedlungsbereich und zahlreiche Straßen inclusive der stark befahrenen L 1230, sodass es für die Tiere extrem unwahrscheinlich ist, die überplanten Flächen lebend zu erreichen.

Raupenfutterpflanzen für Arten wie den Nachtkerzenschwärmer oder Wiesenknopf-Ameisenbläulinge waren nicht vorhanden.

Für sonstige Arten (Käfer, Libellen, Weichtiere) sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Die Dicke Trespe konnte nicht nachgewiesen werden, was angesichts der konventionellen Nutzung der Ackerflächen nicht überrascht. Geeignete Wuchsorte anderer relevanter Pflanzen sind nicht vorhanden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Wahrung der kontinuierli-Chen ökologischen Funktionalität

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Gehölze dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden. Am einfachsten ist hier die Orientierung an § 39 (5) BNatSchG, d. h. eine Entnahme zwischen Oktober und Februar ist zu empfehlen.

4.2 CEF-Maßnahme (zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²)

Sind nicht erforderlich.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Artenschutzrechtlich relevant sind nur Vögel.

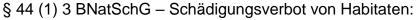
Grundsätzlich ist die Fläche durch die Siedlungsnähe, die Straßen, Die Feldscheune und die entsprechenden Nutzungen in deren Umfeld sowie die landwirtschaftlichen Nutzungen der Umgebung vorbelastet.

- § 44 (1) 1 BNatSchG Schädigungsverbot von Individuen:
 - Durch die o. g. Maßnahme ist gewährleistet, dass durch die Entfernung der Gehölze keine Tiere verletzt oder getötet werden.
- § 44 (1) 2 BNatSchG Störungsverbot:

Erhebliche Störungen durch die geplanten, insgesamt doch recht kleinflächigen Baumaßnahmen auf die lokalen Populationen der Vögel (oder anderer relevanter Arten) im Raum Merklingen sind nicht zu erwarten.

² "CEF" ist die Abkürzung für den englischen Begriff "continued ecological functionality", auf Deutsch "ununterbrochene ökologische Funktionsweise"; CEF-Maßnahmen werden auch als "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" bezeichnet.





Der kleinflächige Verlust der Straßenbegleitgehölze, auch wenn sie als Biotope kartiert sind, ist artenschutzfachlich unbedenklich. Derartige potenzielle Brutplätze sind für Vögel in aller Regel eher schädlich (z. B. KOCIOLEK et al. 2011). Deshalb werden keine CEF-Maßnahmen für notwendig erachtet. (Unabhängig davon ist ein Ausgleich des verloren gehenden Biotops erforderlich.)

6 RESÜMEE

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann die Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz im Nordwesten von Merklingen gebaut werden, wenn durch eine Person mit entsprechender Artenkenntnis die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Entfernen der Gehölze außerhalb der Bruzeit) durchgeführt werden.

7 LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11; 241 S. (pdf).
- KOCIOLEK A. V., A. P. CLEVENGER, C. C. ST. CLAIR & D. S. PROPPE (2001): Effects of Road Networks on Bird Populations. - Cons. Biol. 25 (2): 241-249
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands -6. Fassung, 30. September 2020. -Berichte zum Vogelschutz 57 (2020 [erschienen 2021]): 13-112

ANHANG: FOTOS



Ecke der Biotophecke mit altem Elster-Nest.



Blick von Südosten auf das Fahrsilo mit diversen "Haufwerken".



Stehen bleibender Nordwest-Art der Biotophecke.



Ein Teil der "Haufen" am Fahrsilo.



Zu entfernender Teil der Biotophecke an der L 1230; im Vordergrund Ast-Holz-Haufen neben dem Fahrsilo.



Feldstadel mit Obstbaum, Blick von Südosten.





Blick von nordwestlich des Fahrsilos nach Nordosten auf die kleine Biotophecke im Norden; der große Baum ist eine der als Naturdenkmal geschützten Linden.



Gleicher Standort, Blick nach Nordwesten.